

SICHERUNGSVERWAHRUNG

Argumente zur Abschaffung eines umstrittenen Rechtsinstituts

• Hartmut-Michael Weber und Richard Reindl

Die Vorstellung, man müsse »gefährliche Wiederholungstäter« möglichst dauerhaft wegsperren, ist nicht nur populär, sie wird in Deutschland auch durch ein fragwürdiges Rechtsinstitut unterstützt: die Sicherungsverwahrung. Hartmut-Michael Weber und Richard Reindl haben zahlreiche Gründe für deren Abschaffung zusammengetragen und zu einem beeindruckenden Plädoyer gebündelt. Der Text ist als Diskussionspapier in einer ökumenischen Arbeitsgruppe der Straffälligenhilfeorganisationen ›Katholische Bundes-Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe‹ und ›Evangelische Konferenz für Straffälligenhilfe‹ entstanden, die ein Positionspapier zur Sicherungsverwahrung vorbereiten.

Die in den vergangenen Jahren forcierte Berichterstattung der Massenmedien über besonders schwere Straftaten, vor allem Sexualstraftaten, und die als deren Folge verabschiedeten Gesetzesänderungen haben zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Ausweitung der Sicherungsverwahrung geführt, die es notwendig macht, Position zu beziehen.

Geschichte der Sicherungsverwahrung

Mit dem »Gewohnheitsverbrechergesetz«¹ vom 24. November 1933 hatten die Nationalsozialisten die Sicherungsverwahrung eingeführt. Das »Volksganze« sollte mit unerbittlicher staatlicher Autorität vor dem Verbrecher geschützt werden.² Während der NS-Zeit wurden etwa 15.000 bis 16.000 Menschen sicherungsverwahrt (vgl. BT-Drucksache 13/7766, S. 1).

Dieses Gesetz war über die früheren Gesetzentwürfe weit hinausgegangen. Für Roland Freisler, den späteren Präsidenten des terroristischen Volksgerichtshofs sollte das »schneidige Schwert der Sicherungsverwahrung [...] entartete und verkommene Personen daran hindern, ihren entarteten Trieben oder ihrer Hemmungslosigkeit zu frönen«.³

Konzeptionell geht die Sicherungsverwahrung allerdings auf Franz von Liszt (1882) zurück, der für die »unverbesserlichen Gewohnheitsverbrecher« die unbestimmte »Strafknechtschaft« mit strengstem Arbeitszwang, Bestrafung mit Prügelstrafe, Einzelhaft mit Dunkelarrest und strengem Fasten

vorsah. Für ihn waren die Gewohnheitsverbrecher »das bedeutendste und gefährlichste [Glieder] in jener Kette von sozialen Krankheitserscheinungen, welche wir unter dem Gesamtnamen des Proletariats zusammenzufassen pflegen«.⁴

Rechtliche Verankerung und Zielsetzung der Sicherungsverwahrung

Nach § 66 StGB ist Sicherungsverwahrung keine Strafe, sondern eine Maßregel der Sicherung und Besserung. In ihr können schuldfähige und vermindert schuldfähige Personen untergebracht werden, die wegen schwerer Straftaten zu hohen Freiheitsstrafen verurteilt werden und bei denen infolge eines Hanges zu solchen schweren Straftaten eine Gefahr für die Allgemeinheit angenommen wird. Ein Sicherungsverwahrter wird nach Ablauf von zehn Jahren entlassen, wenn nicht die Gefahr besteht, dass er infolge seines Hanges erhebliche Straftaten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden. Eine mögliche Entlassung auf Bewährung ist in zweijährigem Turnus gerichtlich zu prüfen.

Umfang der Sicherungsverwahrung

Von 1977 bis 1987 wurde Sicherungsverwahrung zunehmend seltener angeordnet (vgl. Tabelle 1). Wahrscheinlich ist dies als späte Auswirkung der Strafrechtsreform 1969 (restriktivere Verhän-

gungskriterien, Abschaffung des »gefährlichen Gewohnheitsverbrechers«) zu interpretieren. Es folgte eine Stabilisierung auf niedrigem Niveau. Von 1997 auf 1998 gibt es allerdings einen Sprung von 46 auf 61 Anordnungen, offenbar eine Reaktion der Richterschaft auf die leichtere Anordnung der Sicherungsverwahrung seit Ende Januar 1998.⁵

Nach Tabelle 2 sank die Belegung der Sicherungsverwahrten von 337 im Jahre 1975 auf 225 im Jahre 1987. Auch hier dürfte es sich um eine Nachwirkung der Reform aus dem Jahre 1969 handeln. Die Belegung fiel sodann weiter bis auf 172 im Jahre 1996 und stieg von 1998 wieder rasant an bis auf 238 im Jahre 2000. Dieser Anstieg dürfte auf restriktiver gehandhabte Aussetzungen im Zuge der jüngsten Reform (Januar 1998) zurückzuführen sein.

In den neuen Bundesländern gibt es die Sicherungsverwahrung erst seit 1995. Bis zum 31.3.2000 war dort niemand in der Sicherungsverwahrung untergebracht.

Obwohl Sicherungsverwahrung eine recht seltene Sanktion ist, kann für ihre Bewertung nur den Ausschlag geben, ob sie sich inhaltlich rechtfertigen läßt.

Sicherungsverwahrung im europäischen Vergleich⁶

Der Sicherungsverwahrung in der Bundesrepublik ähnliche Einrichtungen gibt es nach der Übersicht von Kinzig lediglich in der Schweiz

und in Österreich. In der Schweiz ist ein kontinuierlicher Rückgang bis auf zuletzt 10 ausgesprochene Verwahrungen in der ersten Hälfte der 90er Jahre festzustellen, gerahmt von Bestrebungen um Abschaffung der Sicherungsverwahrung in der bisherigen Form. In Österreich sind seit 1990 nur noch 3 Täter in einer Anstalt für gefährliche Rückfalltäter untergebracht. In den Niederlanden setzt man auf längere Freiheitsstrafen und die Unterbringung in der therapeutisch ausgerichteten Maßregel »ter beschikkingstelling«, die nach Ablauf von vier Jahren nicht verlängert werden kann, sondern neu angeordnet werden muss. Diese Maßregel ähnelt der Unterbringung in einer psychiatrischen Einrichtung.⁷ In Schweden und Großbritannien wird lediglich über die Länge der Freiheitsstrafe präventiert. Spanien hat die präventive, sichere Verwahrung ausdrücklich für verfassungswidrig erklärt, da sie gegen das Verbot der Doppelbestrafung verstößt (Weber, 1996, S. 22). In Norwegen wurde »forvaring« als Sicherungsverwahrung für strafrechtlich verantwortliche Täter 1963 zum letzten Mal angeordnet, in »sikring« für vermindert Schuldfähige befand sich 1993 keine einzige Person (ebd.). Frankreich kennt seit 1981 keine der Sicherungsverwahrung vergleichbare Sanktion. Ungarn hat die Sicherungsverwahrung 1981 abgeschafft. In Italien weigern sich die Richter nahezu grundsätzlich, Sicherungsverwahrung zu verhängen, weil zwischen Strafvollzug und Sicherungsverwahrung kein Unterschied festzustellen sei, aber auch, weil ihnen angemessene Prognosemethoden für das Vorliegen von Gefährlichkeit nicht zur Verfügung stünden.

Kinzig resümiert, dass »Sicherungsaspekte entweder durch längere Freiheitsstrafen oder durch therapeutisch orientierte Maßregeln wahrgenommen werden. Eine vornehmlich der Sicherung dienende Maßregel ist in Europa kaum noch anzutreffen« (vgl. Kinzig, a.a.O., S. 562).

Probleme der Praxis der Sicherungsverwahrung

Von der Sicherungsverwahrung sollen nur »wirklich gefährliche« Täter erfasst werden. Den Kernpunkt für ihre Legitimation bildet demzufolge die prognostische Zuverlässigkeit, das künftige Verhalten von gefährlichen Rückfalltätern zu bestimmen. Schließlich ist Sicherungsverwahrung eine präventive Freiheitsentziehung für noch nicht begangene, sondern in der Zukunft vermutete Straftaten. So gesehen erbringt der Sicherungsverwahrte ein Sonderopfer für die Allgemeinheit in dreifach problematischer Hinsicht:

Das Prognoseproblem

Kriminalprognosen sind Wahrscheinlichkeitsaussagen. Bei der Individualprognose münden

diese Wahrscheinlichkeitsaussagen in die Alternativen »günstig« oder »ungünstig«.⁸ Zu berücksichtigen ist dabei, dass die Treffsicherheit der Voraussagen ganz entscheidend von der »Basisrate« abhängt, d.h. der Vorkommenshäufigkeit eines gefährlichen Delikts im Rückfall bei den Untersuchten: Je geringer die Basisrate, desto geringer die Zuverlässigkeit der Prognosen.

Exkurs:

Bedrohung der Gesellschaft durch Rückfälle

Glaubt man den Medien, in denen Gewalt- und Sexualkriminalität extrem überrepräsentiert sind, so sieht man sich einer sehr großen alltäglichen Bedrohung ausgesetzt und wundert sich kaum über eine völlig realitätsunangemessene allgemeine Kriminalitätsfurcht.⁹

Bezogen auf die Kriminalstatistik wird die Tötungskriminalität in der Bevölkerung bis zu mehr als hundertfach überschätzt.¹⁰ Die Häufigkeit des Auftretens vollendeter Mord- und Totschlagsdelikte in der Bundesrepublik liegt bei einer Tat, zusammen mit vollendeten Fällen von Körperverletzung mit Todesfolge, Kindes-tötung und fahrlässiger Tötung bei drei Taten pro

nem Zeitraum von zehn Jahren seit der Erstverurteilung bei 20 Prozent, bei den schweren Fällen liegt sie mit 12 Prozent noch darunter. Für die wegen Vergewaltigung Verurteilten ergab sich eine einschlägige Rückfallquote von 14 Prozent.¹²

Je geringer die Rückfallquote, um so höher die Treffunsicherheit von Gefährlichkeitsprognosen – so die immer wiederkehrende Aussage wissenschaftlicher Untersuchungen. Deshalb können vor allem sogenannte »falsch Positive« (fälschlich als rückfällig prognostiziert), aber auch »falsch Negative« (fälschlich als nicht [mehr] rückfällig vorhergesagt) nicht ausgeschlossen werden. Selbst bei weit gefasstem Gefährlichkeitskriterium kommen auf einen »wahr Positiven« (richtig als rückfällig prognostiziert) mindestens zwei »falsch Positive«.¹³ Das Gefährlichkeitskriterium ist bei Sicherungsverwahrten allerdings eng gefasst, weshalb die Zahl der »falsch Positiven« wesentlich höher liegen dürfte.¹⁴ Dass diese Zahl bei den Sicherungsverwahrten außerordentlich hoch ist, darauf weisen US-amerikanische Erfahrungen mit forensisch-psychiatrischen Patienten hin, die als extrem gefährlich galten und auf Anweisung des Supreme

Tabelle 1: Verurteilte mit Anordnung einer Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (alte Bundesländer, Berlin ab 1995 als Gesamt-Berlin)

Jahr	1977	1987	1994	1995	1996	1997	1998
Anordnungen SV	51	39	40	45	46	46	61

Quelle: Statistisches Bundesamt Wiesbaden (Hg.), *Strafverfolgung: Vollständiger Nachweis der einzelnen Straftaten, Wiesbaden*

Tabelle 2: In der Sicherungsverwahrung Untergebrachte (alte Bundesländer, Berlin ab 1995 als Gesamt-Berlin)

Jahr	1975	1987	1990	1994	1995	1996	1997	1998	2000
Untergebrachte SV	337	225	182	179	178	172	187	192	238

Quellen: *Sicherungsverwahrung (1975–1990): Statistisches Bundesamt Wiesbaden (Hg.), Rechtspflege, Fachserie 10, Reihe 4: Strafvollzug. Stuttgart. Zit. n. Kinzig, s.o. Fn 3, S. 131; Sicherungsverwahrung (1994–2000): Stichtagsbelegung 31.3., Bundesminister der Justiz, Bestand der Gefangenen und Sicherungsverwahrten in den Vollzugsanstalten der Landesjustizverwaltungen. Bonn/Berlin.*

100.000 Einwohner und Jahr. Die Rate aller vollendeten Tötungsdelikte hat von 1963 bis 1994 um 20 Prozent abgenommen, Bürgerinnen und Bürger könnten sich also sicherer fühlen vor solchen schlimmen Taten.¹¹

Für die Bundesrepublik beträgt die einschlägige Rückfallquote nach Entlassung aus einer wegen versuchten oder vollendeten Totschlags oder Mordes verbüßten zeitigen Freiheitsstrafe 1,4 Prozent (vgl. Weber, 1999, S. 174 ff.). Diese Quote bewegt sich im Rahmen der Rückfallquoten auch anderer europäischer Länder. Zur Rückfälligkeit bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung liegt eine breit angelegte Untersuchung der Kriminologischen Zentralstelle Wiesbaden vor. Für sexuellen Kindesmissbrauch liegt danach die einschlägige Rückfallquote nach ei-

Court wegen rechtlicher Mängel des Unterbringungsverfahrens entlassen werden mussten.¹⁵ Für die Bundesrepublik gibt es eine Untersuchung über die Treffsicherheit von Gefährlichkeitsprognosen bei zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten, die hilfsweise herangezogen werden kann, um das Prognoseproblem zu verdeutlichen (Weber, 1999, S. 176 ff.). Danach müssen, um die Gesellschaft vor einem einzigen »wahr positiven« lebenslang Inhaftierten zu schützen, 38 weitere »falsch Positive« im Strafvollzug zurückgehalten werden.

Seit Mitte der 90er Jahre fordern nun Massenmedien wie auch Sicherheit versprechende Politiker immer drängender, die Treffsicherheit von Gefährlichkeitsprognosen zu erhöhen, um die Zahl der fälschlicherweise als »nicht gefährlich«

vorhergesagten Entlassenen zu reduzieren. Der Fallstrick der Gefährlichkeitsprognose aber besteht darin, dass die fälschlich als »gefährlich« Vorhergesagten sich um so rasanter vermehren, je engmaschiger der Filter der Gefährlichkeitsprognose ist.

Ferner sind die Vorhersagekriterien uneinheitlich, unkontrollierbar und empirisch nicht abgesichert (vgl. Kinzig, a.a.O., S. 82). So besteht die Gefahr des Missbrauchs bzw. der Willkür. Letztlich können aber auch einheitliche Prognosekriterien das Problem nicht lösen, dass über eine künftige »Gefährlichkeit« nur auf der Grundlage unzuverlässiger Wahrscheinlichkeitsaussagen spekuliert werden kann.

Das Problem der Bestimmung der Gefährlichkeit

Gefordert ist die Prognose eines gefährlichen Verhaltens. So muss nach § 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB als Voraussetzung für die Anordnung der Sicherungsverwahrung die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Taten ergeben, dass er infolge seines Hanges zu erheblichen Straftaten, namentlich zu solchen, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden oder schwerer wirtschaftlicher Schaden angerichtet wird, für die Allgemeinheit gefährlich ist. Gerade das Merkmal des Hanges aber ist weder rechtlich noch empirisch haltbar (vgl. S. 53 ff.). Über krasse Unterschiede in der Beurteilung der Gefährlichkeit durch unterschiedliche Gerichte darf man sich deshalb nicht wundern (vgl. S. 84). Allerdings vermittelt die individuelle Zuschreibung der Gefährlichkeit den Eindruck, dass es bestimmte Menschen gibt, die *a priori* gefährlich sind. Der gesamte Prozess der Kriminalisierung und insbesondere die häufig vorangegangene Opferwerdung der späteren Täter bleiben dabei außen vor.

Als wichtigstes Kriterium für die Gefährlichkeit scheint sich derzeit das Ausmaß der Angstauslösung eingebürgert zu haben. Je größer die Angst, die in der Bevölkerung durch die Tat ausgelöst wird, umso gefährlicher der Täter. Damit aber unterliegt das Konzept der Gefährlichkeit der Willkür, nämlich der massenmedial erzeugten Angst.

Richterinnen und Richter sowie Gutachterinnen und Gutachter, deren Empfehlungen die Gerichte nahezu vollständig übernehmen,¹⁶ scheuen unter dem derzeitigen massenmedialen Druck zunehmend die Verantwortung für eine Entlassung. So wird die Zahl der Prognoseopfer weiter erhöht.

Unberücksichtigt bleiben bei einem personalisierten Gefährlichkeitskonzept gewaltfördernde Situationen. In diese Richtung weisen Untersuchungsergebnisse, nach denen ungünstige Prognosen nur unter ungünstigen Integrationsbedingungen zutreffen.¹⁷ Dann aber wären sinnvolle Entlassungsvorbereitungen und Integrationshilfen nützlicher als fragwürdige Gefährlichkeitsprognosen.

Dass das Vollstreckungsgericht von einer anhaltenden und personalisierten Gefährlichkeit (»Hangtäterschaft«) ausgeht,¹⁸ stellt ein schier unlösbares Problem für den Täter dar. Dieser muss faktisch den Nachweis führen, dass er nicht (mehr) gefährlich ist. Diese Beweislastumkehr ist während der Inhaftierungszeit kaum zu leisten, da die Gelegenheit zur Erprobung nicht vorhanden ist. Prognosezweifel gehen also immer zu Lasten des Sicherungsverwahrten.

Probleme im Vollzug

Ähnlich wie bei der lebenslangen Freiheitsstrafe ist die Unbestimmtheit des Entlassungszeitpunkts wohl das größte Problem:¹⁹ eine vernünftige Vollzugsplanung ist kaum möglich, ebenso wenig die Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt. Wegen der Ungewissheit der Entlassung werden während des Vorwegvollzugs der Strafe kaum behandlerische Maßnahmen ergriffen, geschweige denn Lockerungen gewährt.

Zwar müsste nach dem Resozialisierungsgebot alles getan werden, um die Sicherungsverwahrung zu vermeiden, faktisch wartet man aber auf den Beginn der Sicherungsverwahrung. So streicht die Strafzeit meist völlig ungenutzt. Fatalerweise wird dies häufig den Betroffenen angelastet, da wegen der zugrundegelegten Gefährlichkeit eine Entlassung ohne resozialisierende Bemühungen nicht möglich ist. Führt dann die Hoffnungs- und Perspektivlosigkeit im Vollzug eventuell zu »kurzschlussigen« Gewalthandlungen, schließt sich der Teufelskreis. Unbestimmt dauernde Inhaftierung kann gefährliche Situationen hervorbringen.

Für die Sicherungsverwahrten gelten analog auch Forschungsergebnisse über Prisonisierung und Diskulturationseffekte einer Langzeit-Inhaftierung (vgl. Kinzig, a.a.O., S. 115). Darüber hinaus erleben die Betroffenen die Sicherungsverwahrung vielfach als Doppelbestrafung: Erst kommt die Straftat und anschließend die zweite Strafe, der strafverschärfende »Nachschlag« für vermutete künftige Straftaten. Dieser Eindruck wird noch dadurch verstärkt, dass sich der Vollzug der Sicherungsverwahrung vom Vollzug der Strafe kaum unterscheidet (»Etikettenschwindel«, vgl. S. 117 ff.).

Opfer und Opferinteressen

Opfer von Straftaten dienen als Zeugen, um strafprozessual zu ermitteln. Sie werden zur Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs vereinnahmt. In dieser Funktion können sie aber nur im Ausnahmefall eigene Interessen verfolgen. Ferner erleben Opfer von Straftaten, insbesondere Opfer von schweren Gewaltstraftaten, durch ablehnende Reaktionen von Behörden und Personen des sozialen Nahraums eine sogenannte zweite Opferwerdung.²⁰

Die Rehabilitation der Opfer bedarf eigenständiger, vom Strafprozess unabhängiger Verfahren.

Die Funktionalisierung als »passiver« Zeuge im Strafprozess reicht nicht aus, um das Trauma der Opferwerdung zu behandeln. Es müssen zunächst die grundlegenden Opferbedürfnisse nach physischer, psychischer und finanzieller Hilfe sowie nach rechtlicher Beratung und Unterstützung erfüllt werden. Das Leid der Opfer sollte zuallererst thematisiert werden, ohne sofort die Frage der Täterbestrafung aufzuwerfen.²¹ Die Opfer schwerwiegender Gewalt- oder Sexualstraftaten und deren Angehörige sollten unmittelbar nach der Opferwerdung mit ihrem Leid ernstgenommen und als unzuständig für die geschehene Tat anerkannt werden. Durch schwere Straftaten werden die Opfer sehr stark instrumentalisiert; deshalb ist alles zu unternehmen, um ihre personale und soziale Würde wiederherzustellen, um ihre Vereinsamung aufzuheben, um ihre personale und soziale Handlungsfähigkeit wiederherzustellen, um vertrauensvolle Beziehungen wiederaufzubauen und ihren Selbstwert zu stärken. Hierin liegt ein möglicher Schlüssel für eine soziale Befriedung, denn immerhin ein gutes Drittel der Gewaltopfer bekundet ein ausdrückliches Interesse nach Wiedergutmachung durch den Täter, und ihr Strafbedürfnis läßt mit zeitlichem Abstand zur Tat im Allgemeinen nach, besonders aber, je geringer die Opfer zum Zwecke der Bestrafung der Täter instrumentalisiert werden.²² Schließlich ist die Gerichtsverhandlung kein Ort, an dem die Opfer ihren durch die Tat bedingten Konflikt aufarbeiten könnten, sie ist kein Ort, um Schmerz, Wut oder Trauer zu artikulieren.

Aber nicht nur die Gerichtsverhandlung, sondern auch ein mangelhaftes Opferentschädigungsgesetz, in dem das Opfer den Beweis zu führen hat, die Tat nicht verschuldet zu haben, trägt zu einer zweiten Opferwerdung bei.

In der derzeitigen kriminalpolitisch repressiven Stimmung sind Opfer besonders gefährdet, dass ihre spezifischen Belange für eine Strafverschärfung gegenüber Tätern instrumentalisiert werden und damit der Blick auf ihre Schäden oder die ihrer Angehörigen versperrt wird. Was eine eigenständige, von staatlicher Strafdurchsetzung unabhängige Opferhilfe anlangt, gilt die Bundesrepublik im Vergleich zum europäischen Ausland als ein Entwicklungsland.²³

Unmittelbare Opferhilfen sind aber auch präventiv erforderlich, damit die früheren Opfer nicht spätere Täter werden, wie so häufig bei Gewalt- und Sexualstraftätern, die in ihrer Kindheit und Jugend selbst Opfer von solchen Delikten waren.²⁴

Symbolische Funktion der Sicherungsverwahrung

Das Wegsperrten der Täter in Sicherungsverwahrung entbindet die Gesellschaft von der Frage nach den Ursachen für die Taten. Wenn die Opfer von körperlicher oder sexueller Gewalt später häufig auch zu Tätern werden, ist es eine Aufga-

be ersten Ranges, die Opfer davor zu schützen, später zu Tätern zu werden. Der Blick auf die bestraften Täter und deren sichere Verwahrung ist also eindeutig zu eng geführt. Es liegt nahe, dass an den Wiederholungstätern stellvertretend und gleichsam symbolisch das Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit demonstriert werden soll.

Gerade in der politischen Debatte ist der Verweis auf Rückfalltäter, insbesondere im Zusammenhang mit Sexualstraftaten, auch wenn es sich um spektakuläre Einzelfälle handelt²⁵ und man keineswegs von einem Anstieg der Sexualdelikte sprechen kann, zum Einfallstor für eine Reihe von Strafverschärfungen geworden. Als Legitimation für Strafverschärfungen diene aber mindestens ebenso das massenmedial erzeugte, gestiegene Unsicherheitsgefühl. Kriminalitätsfurcht fungiert als Platzhalter für die wirklichen Ängste der Bürger (Angst vor Armut, sozialem Abstieg, Arbeitslosigkeit, vor Unterversorgung im Alter, Perspektivlosigkeit etc.).²⁶

Die Politik hat die Fokussierung der Ängste der Bevölkerung auf Kriminalität genutzt, um durch die markige Rhetorik der Kriminalitätsbekämpfung und eine meist ebensolche Verschärfung von Strafgesetzen Handlungsfähigkeit zu demonstrieren, anstatt z.B. durch Aufklärungskampagnen die Ängste der Bürger abzubauen. Sicherheit ist angesichts einer hintergründigen Risikogesellschaft zum Zauberwort, ja fast schon zum Mythos politischer Stärke geworden. So suggeriert es wenigstens das hektische und irrationale Gesetzgebungsgebaren im strafrechtlichen Bereich.²⁷

Einer auf Ersatzhandlungen, auf reines Krisenmanagement fixierten Kriminalpolitik ist freilich der Vorwurf zu machen, dass sie sich ins Strafrecht flüchtet, statt sich ihrer Verantwortung für die Zukunft der Gesellschaft zu stellen.

Sicherungsverwahrung, Grundgesetz und Europäische Menschenrechtskonvention

Das Bestimmtheitsgebot des Art. 103 Abs. 2 GG wurzelt als Grundrecht und negatives Abwehrrecht gegenüber dem Staat im Rechtsstaatsprinzip, nach dem »alle staatliche Gewalt, insbesondere die sehr einschneidende Strafgewalt, voraussehbar« sein muß, sowie in der »Eigenverantwortlichkeit und Würde des Menschen«.²⁸ Das Gebot erstreckt sich nicht nur auf Strafen, sondern auch auf Maßregeln. Und nicht nur auf die Strafbarkeit, sondern auch die Strafdrohung bzw. die Drohung einer freiheitsentziehenden Maßregel. Ähnlich muss nach Art. 7 Abs. 1 EMRK der Tatbestand hinreichend gesetzlich umschrieben werden und der Strafrahmen deutlich erkennbar sein.²⁹

Dem Bestimmtheitsgebot widersprechen insofern das unbestimmte Merkmal des »Hanges«, die unbestimmte Dauer der Sicherungsverwahrung und die Anordnung der Maßregel für noch nicht begangene Straftaten. Tragweite und Anwendungsbereich der Sicherungsverwahrung

sind nicht zu erkennen und lassen sich auch nicht mit den üblichen Auslegungsmethoden ermitteln.³⁰

Fazit: Sicherungsverwahrung verstößt gegen das Gebot der Strafrechtsbestimmtheit (Art. 103 Abs. 2 GG, Art. 7 Abs. 1 EMRK).

Wenn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Verhängung einer Strafe nicht der gleichzeitigen Anordnung einer Maßregel der Sicherung entgegensteht und insofern nicht gegen das Verbot der Mehrfachbestrafung verstößt, dasselbe Gericht sich aber nicht damit auseinandersetzt, dass die Sicherungsverwahrung, abgesehen von ihrer Unbestimmtheit, *de facto* gleichbedeutend mit dem Vollzug der Freiheitsstrafe ist (vgl. Kinzig, a.a.O., S 45), so wird ein »Etikettenschwindel« spitzfindig funktionalisiert, um die Verfassungsvereinbarkeit einer tatsächlich doppelten Freiheitsentziehung herzustellen.

Fazit: Sicherungsverwahrung verstößt gegen das Verbot der Mehrfachbestrafung (Art. 103 Abs. 3 GG, Art. 4 Abs. 1 EMRK).

Der Sicherungsverwahrte wird einer sehr schweren, totalisierend eingreifenden physischen, psychischen, sozialen und ökonomischen Belastung ausgesetzt. Die Unkalkulierbarkeit der Aussetzung der Maßregel führt zu einer »demoralisierenden Ungewissheit«.³¹ Die Unschuldsumutung, die bis zum gesetzlichen Nachweis der Schuld für einen Angeklagten gilt (vgl. Art 6 Abs. 2 EMRK), wird bei der Anordnung der Sicherungsverwahrung für überhaupt noch nicht begangene Taten außer Kraft gesetzt. Wenn aus den rechtsstaatlich unhaltbaren Anordnungsvoraussetzungen demoralisierende Ungewissheit und Unplanbarkeit der Lebensgestaltung folgen, wenn aber andererseits der Begriff der Menschenwürde im Kern davon ausgeht, »dass der Mensch als geistig-sittliches Wesen darauf angelegt ist, in Freiheit und Selbstbewusstsein sich selbst zu bestimmen und auf die Umwelt einzuwirken«³² und diese Subjektqualität des Menschen nicht prinzipiell in Frage gestellt werden darf (ebd. unter Hinweis auf BVerfG 30, S. 26), dann lässt sich die Sicherungsverwahrung durchaus als ein entwürdigender, die Subjektqualität grundsätzlich verletzender, gewaltförmiger staatlicher Eingriff bewerten, der aufgrund seiner Schwere sehr starke psychische Leiden verursacht, der Menschen demütigt und verächtlich macht.³³

Fazit: Sicherungsverwahrung verstößt gegen das Verbot seelischer und körperlicher Misshandlung bzw. unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung (Art. 104 Abs. 1 S. 2 GG, Art. 3 EMRK)

Das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt: »In der Bundesrepublik Deutschland hat der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verfassungsrechtlichen Rang. Er ergibt sich aus dem Rechtsstaatsprinzip, im Grunde bereits aus dem Wesen der Grundrechte selbst, die als Ausdruck des all-

gemeinen Freiheitsanspruchs des Bürgers gegenüber dem Staat von der öffentlichen Gewalt jeweils nur so weit beschränkt werden dürfen, als es zum Schutz öffentlicher Interessen unerlässlich ist.« (BVerfG 19, S. 343 ff., S. 348 f.) In derselben Entscheidung setzt das Verfassungsgericht der staatlichen Gewalt enge Schranken. So reiche die »Rücksicht auf eine mehr oder minder deutlich feststellbare »Erregung der Bevölkerung«, die es unerträglich finde, wenn ein »Mörder« frei umhergehe« nicht zur Anordnung der Untersuchungshaft aus. Vielmehr sei der Richter verpflichtet »zu prüfen, ob der Zweck der Untersuchungshaft nicht auch durch weniger einschneidende Freiheitsbeschränkungen erreicht werden kann« (S. 350 f.). Es ist nicht bekannt, dass das Verfassungsgericht das Kriterium der Unerlässlichkeit zum Schutze öffentlicher Interessen, wie es in dieser Entscheidung zum Ausdruck kommt, jemals an die Anordnungsvoraussetzungen, den Vollzug oder die Aussetzung der Sicherungsverwahrung angelegt hätte.

Näheren Aufschluss über den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gibt eine weitere Entscheidung des Verfassungsgerichts: »Das vom Gesetzgeber eingesetzte Mittel muss geeignet und erforderlich sein, um den erstrebten Zweck zu erreichen. Das Mittel ist geeignet, wenn mit seiner Hilfe der gewünschte Erfolg gefördert werden kann; es ist erforderlich, wenn der Gesetzgeber nicht ein anderes, gleich wirksames aber das Grundrecht weniger einschränkendes Mittel wählen können [...]. Bei einer Gesamtabwägung zwischen der Schwere des Eingriffs und dem Gewicht und der Dringlichkeit der ihn rechtfertigenden Gründe muss die Grenze der Zumutbarkeit noch gewahrt sein.« (BVerfG 30, S. 292 ff., S. 316)

Die Anordnungskriterien der Sicherungsverwahrung fördern allerdings in keiner Weise den »gewünschten Erfolg«, eine bestimmte Gruppe von Tätern zu identifizieren, vor denen die Allgemeinheit geschützt werden soll. Denn sie sind so wenig trennscharf, dass sie offen für willkürliche Zuerkennung sind und ihr Gebrauch einerseits einen unverhältnismäßigen Anteil ungefährlicher in die Sicherungsverwahrung bringt, andererseits aber auch eine Reihe von Personen, die formell die Anordnungsvoraussetzungen für Sicherungsverwahrung erfüllen, für die aber nicht als »Hangtäter« Sicherungsverwahrung angeordnet wird, fälschlich als ungefährlich weiter in Freiheit bleiben.³⁴ Ist aber das Mittel (die Anordnung von Sicherungsverwahrung) sowohl mit Blick auf den angestrebten Zweck (Schutz der Allgemeinheit vor gefährlichen Straftätern) ungeeignet, so kann auch seine Erforderlichkeit nicht gegeben sein. Hier ist auf den schon erwähnten Rückzug der Sicherungsverwahrung in Europa zu verweisen, aber auch auf eine empirisch vergleichende Untersuchung von lebenslanger Freiheitsstrafe, zeitlich bestimmten Höchststrafen und unbestimmten Maßregeln in mehreren europäischen Ländern. Danach entwickeln sich die vollendeten Tötungsdelikte un-

abhängig von den entsprechenden maximalen Strafen bzw. Maßregeln (vgl. Weber, 1996). Wenn ein strafrechtliches Mittel aber weder geeignet noch erforderlich ist, kann es erst recht nicht zumutbar sein.

Die Ertragbarkeit seiner Rechtsfolgen ist ein Hauptzug rechtsstaatlichen Strafrechts.³⁵ Die Rechtsfolgen haben nicht den Gegner oder Verbrecher zu bekämpfen, sondern Unrecht in Würde auszugleichen. Für die Ertragbarkeit (oder auch Zumutbarkeit) ist es aber wesentlich, dass kein großes Ermessen besteht. Deshalb passt die Sicherungsverwahrung nicht in ein rechtsstaatliches Strafrecht.

Fazit: Sicherungsverwahrung verletzt das Rechtsstaatsprinzip und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Sie verstößt in entscheidenden Punkten gegen die unveräußerlichen Menschenrechte.

Zusammenfassende Schlussfolgerungen

- Strafe und Sicherungsverwahrung sind in erheblichem Umfang austauschbar geworden, so dass der Sicherungsverwahrung als Maßregel die Legitimation fehlt. Die schuldgebundene Strafe und die schuldunabhängige Sicherungsverwahrung werden auch in der richterlichen Praxis weitgehend als Einheit aufgefasst (vgl. Kinzig, a.a.O., S. 590). Deshalb ist Sicherungsverwahrung »Etikettenschwindel«.
- Der für die Anordnung der Sicherungsverwahrung entscheidende »Hang« zu gefährlichen Straftaten ist ein weitgehend inhaltsleeres Einfallstor für willkürliche und irrationale Anordnungen.³⁶ Das dem »Hang« entsprechende Konzept der individuellen, personalisierten Gefährlichkeit befördert unsichere Gefährlichkeitsprognosen und eröffnet vielfältige Möglichkeiten für Missbrauch und Willkür. Es ist ferner sehr sensibel gegenüber massenmedial inszenierten Moralpaniken.
- Die Vorschriften über die Sicherungsverwahrung gehen von einer fortdauernden Gefährlichkeit der Verwahrten aus, einem anachronistischen Vermächtnis der nationalsozialistischen Lehre vom »entarteten« Verbrecher. Deshalb muss der Sicherungsverwahrte seine Ungefährlichkeit beweisen und nicht das Gericht seine Gefährlichkeit. Diese Beweislastumkehr benachteiligt den Betroffenen in unzumutbarer Weise, da eine Beweisführung unter den Bedingungen des Freiheitsentzuges kaum möglich ist.
- Die Mehrheit der Sicherungsverwahrten befindet sich zu Unrecht in der Unterbringung. Eine Gefährlichkeit geht von ihnen nicht bzw. nicht mehr aus. Sie sind sozusagen Prognoseopfer. Denn aufgrund unzutreffender Prognosen muss mit einem hohen Anteil fälschlich als »gefährlich« prognostizierter gerechnet werden.
- Die durch eine lange Inhaftierungszeit bewirkten Haftschäden erweisen sich für die Integration in die Gesellschaft eher kontraproduktiv

und laufen der verfassungsrechtlich verbrieften Wiedereingliederung zuwider.

- Die potenzielle Unabsehbarkeit des Endes der Sicherungsverwahrung hat in der Praxis die Konsequenz, dass Behandlungs- und Resozialisierungsmaßnahmen nicht planbar sind und eingestellt werden. Dies widerspricht der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts.
- Die Sicherungsverwahrung verletzt die Menschenrechte des Grundgesetzes und die Menschenrechte der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte. Sie verstößt gegen das Gebot der Strafrechtsbestimmtheit und das Verbot der Mehrfachbestrafung, gegen das Verbot seelischer und körperlicher Misshandlung bzw. unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung, gegen das Rechtsstaatsprinzip und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.
- Die der Sicherungsverwahrung entsprechende Auffassung vom Staat ist die eines Staates der Ausgrenzung und des Ausschlusses von Staatsbürgern, für die der Allgemeinheitsanspruch der Menschenwürde und Menschenrechte nicht mehr gilt.
- Die Konzentration auf die Gefährlichkeit des Täters verstellt den Blick auf die eigenständigen Bedürfnisse der Opfer. Zu fordern ist daher eine vom Strafprozess unabhängige Opferrehabilitation. Die bisher meist ehrenamtliche Opferhilfe reicht dazu nicht aus.

Summa summarum: Die Maßregel der Sicherungsverwahrung ist abzuschaffen, da sie weder durch die Menschen- und Grundrechte noch durch das Strafrecht oder die Praxis ihres Vollzuges zu rechtfertigen ist.

Mögliche Alternativen

An erster Stelle sollten eigenständige Opferhilfen flächendeckend eingerichtet werden. Wenn man berücksichtigt, dass der späteren Täterwerdung häufig eine frühere Opferwerdung vorausgeht, dann gibt dies einen deutlichen Hinweis auf eine wirksame präventive Arbeit, die die Sicherungsverwahrung überflüssig machen kann.

Schafft man die Sicherungsverwahrung ab, so könnten die Gerichte im Wesentlichen auf zwei Alternativen ausweichen: eine repressivere Strafzumessung bei Verurteilungen zu zeitiger Freiheitsstrafe oder eine vermehrte Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB.

Zur ersten Alternative ist anzumerken, dass sie mit ihrem definitiven Strafende zwar eine vernünftige Vollzugsplanung ermöglichen und weitere negative Folgen der unbestimmten Verwahrung vermeiden würde. Andererseits wäre sie problematisch, weil nach unserer Auffassung die Anrechnung selbst einschlägiger Vorverurteilungen oder Vorverbüßungen im Sinne einer Rückfallschärfung gegen das verfassungsrechtliche Verbot der Mehrfachbestrafung verstoßen würde.³⁷

Der zweiten Alternative ist vorzuschicken, dass es sich bei den Sicherungsverwahrten ganz überwiegend um Menschen handelt, die aufgrund einer sehr belastenden Sozio-, Legal- und Vollzugsbiographie psychisch gestört (vgl. Kinzig, a.a.O., S. 173 ff., 199 ff.) und »in hohem Maße hilfsbedürftig sind, [...] jedoch nicht lediglich in sichere Verwahrung abgeschoben werden« sollten (S. 598). Jene Menschen werden aber auch nicht nach § 63 StGB im psychiatrischen Krankenhaus untergebracht, weil »auf Seiten der Psychiater die Tendenz [besteht], Täter mit Persönlichkeitsstörungen von den Behandlungsmöglichkeiten der Psychiatrie auszuschließen« (ebd.).

Daraus ließe sich vordergründig die Forderung ableiten, Psychiaterinnen, Psychiater und psychiatrische Krankenhäuser mögen sich jener Population künftig nicht mehr verweigern. Würde man dieses Argument allerdings weiterverfolgen, so käme man bei einer Zeitstrafe plus unbestimmter Unterbringung an (nunmehr in einem psychiatrischen Krankenhaus statt in der Sicherungsverwahrung). Stellt man sodann in Rechnung, dass nach der geltenden Rechtslage die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus grundsätzlich vor der zeitlich bestimmten Freiheitsstrafe vollzogen, aber nur bis zu zwei Dritteln auf die Freiheitsstrafe angerechnet werden kann, die Unterbringung selbst aber kein zeitiges Ende hat, so sieht man sich wiederum denselben verfassungsrechtlichen Einwänden gegenüber, mit denen schon die Sicherungsverwahrung abgelehnt wurde.

Nach unserer Auffassung müsste der Gesetzgeber allerdings an die Wurzel der ganzen Problematik gehen. Dies hat beispielsweise Spanien getan. Dort kennt man keinerlei unbestimmte Sanktion mehr, hat den doppelten Freiheitsentzug (Strafe plus Maßregel) als Verstoß gegen das verfassungsrechtliche Verbot der Mehrfachbestrafung geächtet und die Dauer der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus auf das zeitlich bestimmte Äquivalent desjenigen Maßes der Freiheitsstrafe begrenzt, zu dem der Untergebrachte bei voller strafrechtlicher Verantwortlichkeit verurteilt worden wäre.

Was aber dann tun mit den »persönlichkeitsgestörten« Kandidaten der Sicherungsverwahrung? Und auch mit jenen, die die Kriterien für die Anordnungen von Sicherungsverwahrung bis auf die Hangtäterschaft erfüllen?

Hier müsste gelten, dass strafrechtlich Verantwortliche ein Recht auf Unterbringung im Strafvollzug haben. Ihre zeitweise Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus zu Zwecken der Behandlung darf nur nach strenger Prüfung und auf freierwilliger Grundlage erfolgen und muss auf die Strafzeit angerechnet werden. Der Untergebrachte muss das Recht haben, seine Zustimmung zu dieser Unterbringung jederzeit zu widerrufen. Ferner sind die sozialtherapeutischen Einrichtungen im Strafvollzug für entsprechend vorbelastete »persönlichkeitsgestörte« Gefangene stärker zu öffnen. Unser Vorschlag sollte

jedoch nur für eine Übergangszeit gelten, bis der gesamte Maßregelvollzug aus dem Strafrecht, für dessen rechtsstaatlichen Anspruch er ein Fremdkörper ist, in ein Recht sozialer Hilfen überführt wird.³⁸

Prof. Dr. Hartmut-Michael Weber lehrt Kriminalpolitik am Fachbereich Sozialwesen der Fachhochschule Fulda und ist Privatdozent am Fachbereich Politikwissenschaft der Freien Universität Berlin. Dr. Richard Reindl war lange Jahre Geschäftsführer der Katholischen Bundes-Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe und ist Projektleiter am interdisziplinären Zentrum für Gesundheitswissenschaften der Katholischen Universität Eichstätt

Anmerkungen

- 1 Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24.11.1933.
- 2 Vgl. L. Schäfer, O. Wagner und J. Schafheutle, *Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung*, Berlin, 1934, S. 35, zit. nach Jörg Kinzig, *Die Sicherungsverwahrung auf dem Prüfstand*, Freiburg 1996, S. 18.
- 3 Roland Freisler, »Ein Querschnitt durch Fragen der Sicherungsverwahrung«, in Roland Freisler u.a., *Dringende Fragen der Sicherungsverwahrung*, Beiträge zur Rechtserneuerung, Heft 7 (1938), S. 7.
- 4 Franz von Liszt, *Der Zweckgedanke im Strafrecht: gehalten als akademische Antrittsrede in Marburg 1882* (»Marburger Programm«), Reprint Frankfurt a.M. 1968, S. 32 ff.
- 5 *Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26.01.1998*.
- 6 Soweit nicht anders vermerkt, orientiert sich die Darstellung an Jörg Kinzig, *Die Sicherungsverwahrung auf dem Prüfstand*, Freiburg 1996, S. 520 ff.
- 7 Vgl. Hartmut-Michael Weber, *Lässt sich die lebenslange Freiheitsstrafe ohne Sicherheitseinbußen abschaffen? Rechtsvergleichendes Gutachten für den Justizminister des Landes Schleswig-Holstein*, Fulda 1996, S. 22.
- 8 Vgl. Bernd Volckart, »Die rechtliche Beurteilung der Kriminalprognose«, in *Wohin mit den Tätern? Strafvollzug – Psychiatrie – Führungsaufsicht*, Loccum Protokolle 72/98, Hg. Wolfgang Vögele, Loccum 1999, S. 160 ff., 162.
- 9 M.w.N. Hartmut-Michael Weber, *Die Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe: Für eine Durchsetzung des Verfassungsanspruchs*, Baden-Baden 1999, S. 277 ff. sowie Hartmut-Michael Weber und Wolf-Dieter Narr, »Der Ruf nach Verschärfung des Sexualstrafrechts: Politische Implikationen eines Bedrohungs-szenarios«, *Blätter für deutsche und internationale Politik* 42 (Heft 3), 1997, S. 313–322.
- 10 So z.B. Helmut Kury, »Die Einstellung der Bevölkerung zum Rechtsbrecher und Strafvollzug«, in *Strafvollzug und Öffentlichkeit*, Hg. Helmut Kury, Freiburg 1980, S. 113 ff., 136.
- 11 Vgl. Schaubilder 3 und 4 in Weber, a.a.O. (1996), S. 47 f.
- 12 Vgl. Rudolf Egg, »Zur Rückfälligkeit von Sexualstraf Tätern«, in Hans-L. Kröber und Klaus-P. Dahle, *Sexualstraftaten und Gewaltdelinquenz: Verlauf – Behandlung – Opferschutz*, Heidelberg 1998, S. 57 ff., 65 f.
- 13 Vgl. die Gesamtschau einschlägiger Forschungen bei Stefan Hinz, *Gefährlichkeitsprognose bei Straftätern: Was zählt?* Frankfurt a.M. 1987, S. 76.
- 14 Nach § 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB geht es um die Vorhersage von Straftaten, »durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden oder schwerer wirtschaftlicher Schaden angerichtet wird«.
- 15 Vgl. Henry J. Steadman und J. Cocozza, *Careers of the Criminally Insane: Excessive Social Control of Deviance*, Lexington (Mass.) 1974 sowie Terence P. Thornberry und Joseph E. Jacoby, *The Criminally Insane: A Community Follow-up of Mentally Ill Offenders*, Chicago 1979.
- 16 Vgl. Hellmut Gohde und Stephan Wolff, »Gefährlichkeit vor Gericht«, *Kriminologisches Journal* 24 (Heft 3), 1992, S. 162 ff., 163.
- 17 Vgl. Gerhard Spieß, »Wie bewährt sich Strafaussetzung? Strafaussetzung zur Bewahrung und Fragen der prognostischen Beurteilung bei jungen Straftätern«, *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 64 (Heft 5), 1981, S. 296 ff., 307, sowie »Probleme praxisbezogener Forschung und ihrer Umsetzung am Beispiel der Bewährungsprognose«, in *Prävention abweichenden Verhaltens – Maßnahmen der Vorbeugung und Nachbetreuung*, Hg. Helmut Kury, Köln 1982, S. 571 ff., S. 591 f.
- 18 Häufig berufen sich die Strafvollstreckungskammern auf den Beschluss des anordnenden Gerichts oder auf eigene früher schon getroffene Entscheidungen, vgl. Kinzig, a.a.O., S. 594.
- 19 Vgl. Kath. Bundes-Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe, *Die lebenslange Freiheitsstrafe ist abzuschaffen! Ein Plädoyer*, Düsseldorf 1994, S. 5.
- 20 Vgl. Walter Kiehl und Siegfried Lamnek, *Soziologie des Opfers: Theorie, Methoden und Empirie*, München 1986, S. 239 ff.
- 21 Vgl. Dieter Rössner, »Gerechtigkeit für Mordopfer durch die lebenslange Freiheitsstrafe? Gedanken-splitter aus der Opferperspektive«, in *Lebenslänglich: Zur Diskussion um die Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe*, Hg. Werner Nickolai und Richard Reindl, Freiburg 1993, S. 39 ff., 40 f.
- 22 Vgl. Rolf Guntermann und Inge Möbus, »Austausch von Erfahrungen zwischen der wissenschaftlichen Opferbefragung und unserer praktischen Opferarbeit – eine zusammenfassende Darstellung«, in Michael C. Baurmann und Wolfram Schädlar, *Das Opfer nach der Straftat – seine Erwartungen und Perspektiven: eine Befragung von Betroffenen zu Opferschutz und Opferunterstützung sowie ein Bericht über vergleichbare Untersuchungen*, Wiesbaden 1991, S. 162 ff., 175. Ferner Walter Kiehl und Siegfried Lamnek, *Soziologie des Opfers: Theorie, Methoden und Empirie*, München 1986, S. 243.
- 23 Vgl. Danielle Hermans, »Zur Situation der Opfer: Das Opfer als Mittelpunkt der Konfliktbearbeitung – eine Alternative zur Instrumentalisierung des Opfers zu Zwecken am Täter«, in *Alternativen zu strafrechtlicher Gewalt: Dokumentation einer Tagung des Komitees für Grundrechte und Demokratie in Kooperation mit der Ev. Akademie Iserlohn vom 10.–12. Oktober 1997*, Hg. Komitee für Grundrechte und Demokratie, Köln 1998, S. 55 ff., 56.
- 24 In Falldarstellungen sexualsadistischer Tötungen waren die Täter nahezu ausnahmslos Opfer von Gewalt geworden, bevor sie selbst zu Tätern wurden (vgl. Eberhard Schorsch und Nikolaus Becker, *Angst, Lust, Zerstörung: Sadismus als soziales und kriminelles Handeln*, Reinbek 1977, S. 81 ff.). Zu den schwierigen Konstellationen, in denen sich Täter und Opfer nicht eindeutig voneinander trennen lassen, vgl. Irmgard Rode, »Opfer und Täter – eine falsche Dichotomie«, in *Alternativen zu strafrechtlicher Gewalt: Dokumentation einer Tagung des Komitees für Grundrechte und Demokratie in Kooperation mit der Evangelischen Akademie Iserlohn vom 10.–12. Oktober 1997*, Hg. Komitee für Grundrechte und Demokratie, Köln 1998, S. 85 ff.
- 25 Aufgrund solcher Einzelfälle und trotz des kontinuierlichen Rückgangs der vollendeten Sexualmorde zwischen 1973 und 1998 wurde am 26.1.1998 das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualstraftaten und anderen gefährlichen Erlassen. Vgl. dazu Detlev Frehsee, *Kriminalität in den Medien – eine kriminelle Wirklichkeit eigener Art*, Vortrag anlässlich des Symposiums »Kriminalität in den Medien« am 27. September 1999 in der Universität zu Köln.
- 26 Vgl. Detlev Frehsee, »Kriminalität als Metasymbol für eine neue Ordnung der Stadt: Bürgerrechte als Privileg, Jugend als Störfaktor«, in *Stadt, Jugendkulturen und Kriminalität*, Hg. Wilfried Breyvogel, Bonn 1998, S. 130 ff., 131.
- 27 Eine detaillierte Auflistung aller Gesetzesänderungen im Bereich der Strafjustiz in den 90er Jahren findet sich bei Claudia Keiser, »Bemerkungen zur Podiumsdiskussion«, in *Wohin mit den Tätern? Strafvollzug – Psychiatrie – Führungsaufsicht*, Loccum Protokolle 72/98, Hg. Wolfgang Vögele, Loccum 1999, S. 189 ff., 189.
- 28 Dürig in *Grundgesetz: Kommentar von Theodor Maunz, Günter Dürig u.a.*, München 1991 (Lfg. 29), Rn 104 zu Art. 103 Abs. 2 GG.
- 29 Vgl. Gerd Seidel, *Handbuch der Grund- und Menschenrechte auf staatlicher, europäischer und universeller Ebene*, Baden-Baden 1996, S. 317 f.
- 30 So die Anforderungen nach Hömig in Karl-Heinz Seifert und Dieter Hömig, *Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland: Taschenkommentar*, Baden-Baden 1999, Rn 8 zu Art. 103 GG.
- 31 Johannes Feest, »Freiheitsstrafe als staatlich verordnete De-Sozialisierung«, in *Wider die lebenslange Freiheitsstrafe: Erfahrungen, Analysen, Konsequenzen aus menschenrechtlicher Sicht*, Hg. Komitee für Grundrechte und Demokratie, Sensbachtal 1990, S.19 ff., 25.
- 32 Antoni in Karl-Heinz Seifert und Dieter Hömig, *Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland: Taschenkommentar*, Baden-Baden 1999, Rn 4 zu Art. 1 GG unter Hinweis auf BGHZ 35, S. 8.
- 33 M.w.N. zu dem Begriff »unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung« nach Art. 3 EMRK Seidel, a.a.O., S. 11 ff.
- 34 Interessanterweise ergab Kinzigs Vergleich seiner Untersuchungsgruppe (Personen, bei denen Sicherungsverwahrung angeordnet wurde) und seiner Kontrollgruppe (Personen, die die formellen Voraussetzungen erfüllten, bei denen aber keine Sicherungsverwahrung angeordnet wurde) keine signifikanten Unterschiede hinsichtlich ihrer soziobiographischen Merkmale (S. 197).
- 35 Die Ausführungen dieses Absatzes beziehen sich auf Wolfgang Naucke, »Über die Zerbrechlichkeit des rechtsstaatlichen Strafrechts«, *Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft* 73 (1990), S. 244 ff., 247 f.
- 36 Vgl. S. 377 f.: Der »Hang« ist inhaltsleer, weil es ihm an einer eigenständigen gerichtlichen Begründung mangelt. Zuerkennung oder Verneinung des »Hanges«, auf den aufgrund früherer Verurteilungen und der erneuten Anlasstat geschlossen wird, entscheiden über die Anordnung oder Nichtanordnung der Sicherungsverwahrung. Frühere Verurteilungen und Anlasstat gehören aber schon zu den formellen Anordnungsvoraussetzungen.
- 37 Anders BGH 24, 198 ff. bei einschlägigen Rückfällen und dann, wenn der Täter sich über eine etwaige Warnfunktion der Vorstrafe hinweggesetzt hat.
- 38 So der Vorschlag von Naucke, a.a.O., S. 247 f.